



1. Änderung des Bebauungsplans „Bügeläcker“ in Ortsteil Osterdorf, Stadt Pappenheim

Planungsstand 24.02.2022

Tabellarische Übersicht zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Name	Stellungnahme	Hinweise zur Abwägung/ Beschlussvorschlag
<p>Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen Schreiben v. 13.04.22</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p style="color: red;">Rechtsverbindliche Einwendungen</p> <p>Es werden durch das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.</p> <p>Bei den vorhandenen Hecken die am Südrand des bisherigen Geltungsbereichs verlaufen, handelt es sich um naturnahe, ökologisch hochwertige Strukturen, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind.</p> <p>Größtenteils unterliegen diese aktuell dem Schutz nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz.</p> <p>Bereits jetzt ist vor Ort ersichtlich, dass die per Erhaltungsgebot gesicherte Hecke auf Fl.Nr. 145, Gmkg. Osterdorf, durch die westlich anschließende Bebauung in ihrer Funktion eingeschränkt und beeinträchtigt wird. Weitere Bauungen werden den Druck auf die bestehenden Gehölzbestände erhöhen. Ein dauerhafter Erhalt ist nur durch einen konsequenten Schutz und ein Bewusstsein für die hohe Wertigkeit dieser Lebensräume gewährleistet.</p> <p>Deshalb ergeben sich folgende Einwände: Sämtliche Hecken sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu belassen und per Erhaltungsgebot zu sichern. Eine Aufweichung dieses Schutzes würde eine zusätzliche Beeinträchtigung und schließlich wohl auch den Verlust dieser Bestände bedeuten. Aus hiesiger Sicht stellt die Herausnahme der Hecken aus dem Geltungsbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher zu kompensieren wäre.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB § 1a Abs. 3 BauGB § 14 Abs. 1 BNatSchG §18 Abs. 1 und 2 BNatSchG Art. 16 BayNatSchG</p>	<p>Die Biotopkartierung auf der Fl. Nr. 145 ist gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan durch ein Erhaltungsgebot und einer 5,0 m abgerückten Baugrenze geschützt.</p> <p>Die bestehenden Hecken und Biotope sind unverändert im Geltungsbereich des Bebauungsplans ( Linie Geltungsbereich). Sie liegen jedoch nicht im Änderungsbereich ( Linie Änderungsbereich) des Bebauungsplans.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Forderung der UNB zur Aufnahme der Biotopkartierung in den Geltungsbereich besteht bereits. Es bedarf hierzu keiner Veränderung.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Technische Wasserwirtschaft / Wasserrecht</p> <p>Kommunalaufsicht</p> <p>Kreisbaumeister Untere Immissions-Schutzbehörde</p>	<p>Fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>Die Gehölze sind während sämtlicher Baumaßnahmen und Bodenarbeiten im Umfeld fachgerecht zu schützen und der Erhalt ist zu sichern. Die Ausweisung eigener Flurstücke für die Hecken wird ausdrücklich begrüßt und positiv bewertet.</p> <p>Mit den geplanten grünordnerischen Festsetzungen besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings wird die Anlage der Eingrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken kritisch gesehen. Häufig werden diese Pflanzungen nicht oder nur ungenügend umgesetzt und unterliegen einer permanenten Nutzung. Die Herstellung einer wirkungsvollen Ortsrandeingrünung liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Diese hat sicherzustellen, dass die Eingrünungsmaßnahmen nach den planerischen Vorgaben realisiert und erhalten werden. Es wird empfohlen, auch diese Heckenstrukturen auf öffentlichen Grund zu legen.</p> <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u> Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl, Wärmepumpen) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.</p> <p><u>Standortverhältnisse, u. a.:</u> Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Siedlungsentwässerung, u. a.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger Träger öffentlicher Belange abzuklären.</p> <p>Es wird empfohlen, nach In-Kraft-Treten der Satzung und in Begleitung zukünftiger baulicher Aktivitäten eventuelle beitragsrechtliche Auswirkungen – insbesondere nach Art. 5 und Art. 5a KAG - zu prüfen.</p> <p>Keine Äußerungen oder Einwände</p>	<p>Durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Parzellenkäufern wird eine Umsetzung und Pflege der Ortsrandeingrünung gesichert. Eine Übernahme der Fläche in das Eigentum der Stadt Pappenheim ist nicht möglich, da zur Entwicklung und Pflege keine Zuwegung besteht.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Darstellung in der Bebauungsplanänderung wird unverändert festgehalten.</p> <p>Fachliche Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachliche Information wird zur Kenntnis genommen.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg Schreiben vom 24.03.2022</p>	<p>Fachliche Hinweise</p> <p>Aus Sicht des AELF Roth-Weißenburg i. Bay. bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Bügeläcker“ grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wohngebiet grenzt an die landwirtschaftliche Flur an. Um Konflikte zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Wohnen zu vermeiden, sollte in der Satzung darauf hingewiesen werden, dass landwirtschaftstypische Emissionen im Umfeld auftreten können und im ortsüblichen Rahmen zu dulden sind. Eigentümer und Mieter sollten in Kauf- und Mietverträgen darüber informiert werden, dass durch Wirtschaftsdüngerausbringung, Erntearbeiten, Fahrverkehr etc. landwirtschaftstypische Emissionen auftreten können, die zu dulden sind. • An den Grenzen des Planungsgebiets zu landwirtschaftlichen Flächen ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu beachten. 	<p>Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat folgt der Abwägung</p>
<p>Bay. Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 04.04.2022</p>	<p>Fachliche Hinweise</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p>	<p>Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung Bay. Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat folgt der Abwägung</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Staatliches Bauamt Ansbach Schreiben vom 21.03.2022	<p>Fachlicher Hinweis</p> <p>gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bügeläcker in der Gemarkung Ostendorf bestehen keine Einwände, straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Hinweis Der Baulasträger der Bundesstraße ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Gegen den Straßenbaulasträger können keine Ansprüche wegen Lärm und Geruchsbelästigung geltend gemacht werden.</p>	<p>Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH E-Mail vom 20.04.2021	<p>Fachlicher Hinweis</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p>	<p>Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
WWA Ansbach Schreiben vom 08.04.2022	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete</p> <p>Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>2. Wasserversorgung</p> <p>Die öffentliche Trinkwasserversorgung für das Plangebiet kann durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadt zuverlässig sichergestellt werden. Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung sind mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.</p>	<p>Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung WWA Ansbach</p>	<p>3. Niederschlagswasserbehandlung</p> <p>Wie in der Erläuterung in Punkt 5.3 verwiesen wird, soll zumindest für den noch nicht bebauten Bereich BA 3 ein Trennsystem hergestellt werden. Somit wird der Verpflichtung gemäß §55 (2) WHG nachgekommen. Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den vorgesehenen Straßengraben ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich. Als Grundlage hierfür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen Regelwerkes der DWA zu erstellen.</p> <p>Vorgesehene Stellflächen und Wege sollen mit durchlässigen Belägen hergestellt werden. Diese Vorgehensweise reduziert den Eingriff in den Wasserhaushalt. Damit wird auch die Verpflichtung zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit nach Art. 44 BayWG berücksichtigt.</p> <p>4. Schmutzwasser</p> <p>Das im Erweiterungsgebiet anfallende Abwasser kann zur Kläranlage Osterdorf abgeleitet werden. Die Kläranlage ist ausreichend leistungsfähig, den zusätzlichen Abwasseranfall zu behandeln. Spätestens mit Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis zum 31.12.2026 ist der Nachweis des Stands der Technik der Kläranlage zu führen.</p> <p>5. Altlasten</p> <p>Altlasten sind auf dem Gelände nicht bekannt.</p>	<p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wird für die Einleitung von Regenwasser in einen bestehenden Straßengraben und anschließende Versickerung in den Untergrund ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Versickerfähigkeit für Flächenbefestigungen ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stadtrat folgt der Abwägung.</p>
<p>Bundeswehr Schreiben v. 16.03.22</p>	<p>Keine Einwendungen – fachliche Hinweise</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Bis zu einer max. bauhöhe von 30.00 m über Grund bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach E-Mail v. 18.03.2022	Keine Einwendungen Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt.	
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Schreiben v. 22.03.22	Keine Einwendungen aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bügeläcker“ im Ortsteil Osterdorf der Stadt Pappenheim keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	
Gemeinde Langenaltheim Schreiben vom 24.03.2022	Keine Einwendungen Es bestehen seitens der Gemeinde Langenaltheim <u>keine Einwendungen.</u> <u>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</u>	
Gemeinde Solnhofen E-Mail v. 08.04.2022	Keine Einwendungen Der Gemeinderat der Gemeinde Solnhofen hat in seiner gestrigen Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bügeläcker“ der Nachbargemeinde Pappenheim zu erheben, da die Belange der Gemeinde Solnhofen nicht berührt werden.	
Handelsverband Bayern e.V. Schreiben v. 30.03.22	Keine Einwendungen Gegen die geplante Änderung bestehen von Seiten des Handelsverbandes Bayern e. V. keine Bedenken.	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Handwerkskammer Mittelfranken Mitteilung v. 24.04.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>Keine</p>	
IHK Nürnberg E-Mail v. 11.04.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Wohngebietes werden gewerbliche Interessen nicht eingeschränkt. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Ausreichend Wohnraum für junge Familien kann zur Fachkräftesicherung im ländlichen Raum beitragen und dessen Attraktivität steigern, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist.</p> <p>Bei der Ausweisung und Erschließung bitten wir Sie gleichzeitig für eine ausreichende digitale Infrastruktur zu sorgen. Gerade zur Zeit der immer stärkeren Nutzung des mobilen Arbeitens und der Beschulung der Kinder zu Hause, ist die Versorgung mit schnellem Internet für einen modernen zukunftsfähigen Standort elementar wichtig.</p>	
Immobilien Freistaat Bayern Schreiben v. 17.03.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.</p>	
N-ergie Netz GmbH Schreiben v. 25.03.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	
Regierung von Mittelfranken Schreiben v. 14.04.22	<p>Keine Einwendungen</p> <p>die Stadt Pappenheim beabsichtigt mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bügeläcker“ im Ortsteil Osterdorf, die Festsetzungen, insbesondere bzgl. der Dachformen, an moderne Verhältnisse, sowie die verkehrliche Erschließung in Bauabschnitt III anzupassen. Der Bauabschnitt III, mit ca. 11 neu erschlossenen Bauparzellen, schließt sich westlich an den bereits teilerschlossenen und teilbebauten Baubchnitt I und II an. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet dargestellt sowie der Bebauungsplan seit 2000 rechtskräftig.</p> <p>Durch die vorgesehenen Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Regionaler Planungs- Verband Westmittelfranken Schreiben v28.03.22	Keine Einwendungen aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	
Stadt Treuchtlingen Schreiben v. 28.03.22	Keine Einwendungen der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat sich in seiner Sitzung am 24.03.2022 mit dem o.g. Vorhaben befasst. Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Treuchtlingen keine Einwände zu den vorgelegten Planentwürfen bestehen.	
Stadt Weißenburg Schreiben v. 05.04.22	Keine Einwendungen seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt keine Äußerung zum o. g. Verfahren.	
Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH E-Mail v. 20.04.22	Keine Einwendungen Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
WFW Schreiben v. 22.03.22	Keine Einwendungen Vom räumlichen Geltungsbereich sind weder bestehende, noch derzeit geplant Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW betroffen. Der Zweckverband WFW erhebt keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bügeläcker“ im Ortsteil Osterdorf und verzichtet bei unverändertem Geltungsbereich auf eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
ZV zur Wasser- versorgung der Gruppe links der Altmühl E-Mail v. 25.03.22	Keine Einwendungen zu dem geänderten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Einwände.	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Kein Rücklauf – Zustimmung wird vorausgesetzt</p> <p>Von folgenden beteiligten Behörden / Nachbargemeinden erfolgte trotz Beteiligung kein Rücklauf. Es ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Pappenheim • Deutsche Telekom GmbH • Bay. Bauernverband • Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V. • Bund Naturschutz e.V. • Landesbund für Vogelschutz e.V. • Landesfischereiverband Bayern e.V. • Landesjagdverband Bayern e.V. • Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V. • Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. • Wanderverband Bayern • Deutsche Bahn AG • Kreisbrandmeister • Stadt Pappenheim, Straßenverkehrsbehörde und Bauamt • Gemeinde Schernfeld • Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH • Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd • Bundesnetzagentur • Feuerwehr Pappenheim 	

Aufgestellt: Pleinfeld, den 05.05.2022



INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU GMBH
 NORDRING 4 91785 PLEINFELD
 TEL 09144 / 94600 FAX 09144 / 94602